

---

**Interpellation Dr. Markus Dieth, CVP, Wettingen, vom 15. Januar 2013 betreffend sicheren und raschen Zugang zu Defibrillatoren; Beantwortung**

---

Aarau, 13. März 2013

13.9

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

**Einleitende Bemerkungen**

Die Entwicklung von automatischen externen Defibrillatoren (AED) führte zu einer weiten Verbreitung dieser Geräte und ermöglicht die Bedienung auch durch Laien. Allerdings ist zu beachten, dass Personen, die gar nie in der Handhabung eines AED geschult wurden, in der Regel überfordert sind, wenn sie eine Person mit Herzstillstand beziehungsweise Rhythmusstörungen antreffen. Dies hat zur Folge, dass die kurze für eine erfolgreiche Defibrillation zur Verfügung stehende Zeit von ca. drei Minuten nicht genutzt werden kann, da eine korrekte Anwendung in einer derart extremen Stresssituation für Ungeübte kaum möglich beziehungsweise zeitaufwendig ist. Zeit verstreicht ausserdem bei der Suche nach einem AED, und zwar auch dann, wenn ein Kanton flächendeckend damit versorgt wäre und sämtliche Geräte auf einer Homepage oder einer APP verzeichnet wären. Zusätzlich verstreicht Zeit zum Herbeischaffen des AED. Diese Zeit beläuft sich nur dann auf weniger als drei Minuten, wenn sich der Herzstillstand in unmittelbarer Umgebung eines AED ereignet.

Das alleinige Vorhandensein von Geräten garantiert daher noch keine hohe Erfolgsrate bei der Behandlung des plötzlichen Herztodes, denn in der Praxis kann die zur Verfügung stehende Zeitspanne fast ausschliesslich nur dann eingehalten werden, wenn der Kreislaufstillstand beobachtet wurde, der Standort eines AED bereits bekannt und dieser in Reichweite ist. Ausserdem sollte geschultes (Laien-)Personal zur Verfügung stehen, das im Umgang mit dem AED vertraut ist.

Die schnellstmögliche Durchführung der lebensrettenden Sofortmassnahmen – bei einem Herzstillstand also die sofortige korrekte Kompression des Brustkorbs (Thoraxkompression) durch anwesende Personen (auch Laien) – und die sofortige Alarmierung des Rettungs-

diensts (Telefonnummer 144) sind nach wie vor zentrale Erfordernisse, um eine erfolgreiche Reanimation zu ermöglichen. Eine sofortige Defibrillation erhöht die Überlebenschancen, allerdings ist darauf hinzuweisen, dass letztlich erst das Vorhandensein eines AED in jedem Gebäude sicherstellen würde, dass eine Defibrillation innert nützlicher Frist nach dem Ereignis durchgeführt werden kann. Eine solche Defibrillatordichte ist indessen nicht finanzierbar.

### **Zur Frage 1**

"Welche Möglichkeit sieht der Regierungsrat bezüglich Bekanntmachung und Erfassung der Standorte der Defibrillatoren?"

Defibrillatoren sind weder bewilligungs- noch meldepflichtig. Auf kantonaler Ebene besteht daher keine Übersicht über die bereits vorhandenen Defibrillatoren.

Eine Umfrage in sämtlichen Nachbarkantonen hat gezeigt, dass kein Kanton Kenntnis von den Standorten der Defibrillatoren hat und dass ebenfalls keine Rechtsgrundlagen für eine Meldepflicht vorhanden sind. Mit Ausnahme eines einzigen Kantons bestehen keine Pläne, auf diesem Gebiet in irgendeiner Form aktiv zu werden. Falls in diesem Nachbarkanton die Ideen zur Erfassung der Defibrillatoren umgesetzt werden, prüft der Kanton Aargau, ob eine Zusammenarbeit sinnvoll ist und in Angriff genommen werden soll.

Auf privater Basis wurden hingegen bereits Meldestellen eingerichtet, so beispielsweise unter der Internetadresse [www.herzsicher.ch](http://www.herzsicher.ch), und auch eine APP ist bereits erhältlich (Lifesaver). Die Standorte der gemeldeten Defibrillatoren sind unter diesen Adressen abrufbar.

Der Regierungsrat verzichtet darauf, auf kantonaler Ebene zusätzliche Massnahmen mit Kostenfolgen zu ergreifen. Es darf davon ausgegangen werden, dass mit zunehmender Bekanntheit dieser privaten Adressen eine zunehmende Zahl von Defibrillatoren gemeldet und in die Verzeichnisse aufgenommen wird.

### **Zur Frage 2**

"Welche Massnahmen erachtet der Regierungsrat als notwendig, um eine sinnvolle flächendeckende Abdeckung an Defibrillatoren im Kanton Aargau sicherzustellen?"

Bereits heute sind im Kanton Aargau zahlreiche Defibrillatoren vorhanden, die von privaten Institutionen angeschafft und unterhalten werden, und auch ohne staatliche Vorschriften ist die Zahl zunehmend. Wie einleitend jedoch erwähnt, sind die sofortige Alarmierung von Fachpersonal (Notruf 144) und die Durchführung einer korrekten Thoraxkompression durch Laien von zentraler Bedeutung und dürfen nicht vergessen werden.

Um möglichst viele Ereignisse abzudecken, wäre bei öffentlich zugänglichen Defibrillatoren eine sehr grosse Anzahl von Geräten notwendig. Die Wartung und der Unterhalt sind mit Kosten verbunden, die von der öffentlichen Hand übernommen werden müssten.

Ein grosser Teil der Patienten mit Herzstillstand (über 50 %) befindet sich zudem zu Hause, wenn das Ereignis eintritt. Gerade hier sind die Durchführung lebensrettender Sofortmassnahmen und die Alarmierung primär durchzuführen, sofern die betroffene Person nicht allein ist. Das Herbeischaffen eines Defibrillators ist in diesen Fällen innert nützlicher Frist oft nicht möglich, auch wenn noch erheblich mehr Geräte vorhanden wären. Vollständig zielführend wäre nämlich, wie einleitend erwähnt, letztlich erst die Ausstattung aller Gebäude mit Defibrillatoren, ein Unterfangen, das indessen nicht finanzierbar ist.

Angesichts der bereits laufenden Entwicklung erachtet der Regierungsrat auf kantonaler Ebene keine zusätzlichen Massnahmen als notwendig.

### **Zur Frage 3**

"Welche Richtlinien erachtet der Regierungsrat als sinnvoll für die Sicherstellung eines Mindestangebotes an Defibrillatoren-Standorten?"

In Anlehnung an die Antwort zur Frage 2 sollen auf kantonaler Ebene keine Richtlinien zur Sicherstellung eines Mindestangebots an Defibrillatoren erlassen werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'045.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU